

**Informationen des Justizprüfungsamts zur erneuten Teilnahme an der staatlichen
Pflichtfachprüfung**
Stand August 2025

Teil 1

Meldeverfahren zum Prüfungsversuch zum Zwecke der Notenverbesserung

Wer erstmals an der staatlichen Pflichtfachprüfung (in Thüringen) teilnimmt und diese besteht, kann die Prüfung einmal, nämlich im nächsten oder im übernächsten Prüfungstermin, zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen.

A) Bei Teilnahme zur Notenverbesserung im übernächsten Termin (d.h. z.B. Klausuren der erstmaligen Prüfung im Herbst, übernächster Termin: Klausuren im Herbst des darauffolgenden Jahres) gilt für die Meldung zur Teilnahme an der Prüfung zur Notenverbesserung die reguläre Meldefrist.

B) Wer nach erstmaliger und erfolgreicher Teilnahme bereits im unmittelbar nächsten Prüfungstermin zum Zwecke der Notenverbesserung erneut teilnehmen will (d.h. z.B. Klausuren der erstmaligen Prüfung im Herbst, nächster Termin: Klausuren im Frühjahr des darauffolgenden Jahres), wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der reguläre Meldetermin wäre zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des erstmaligen Prüfungsversuchs längst abgelaufen und kann somit von diesen Teilnehmenden nicht mehr eingehalten werden.
- Um diesen Prüfungsteilnehmenden gleichwohl eine Teilnahme zur Notenverbesserung im unmittelbar nachfolgenden Prüfungstermin zu ermöglichen, gilt für die Anmeldung zur Notenverbesserungsprüfung in diesen Fällen **ein besonderer Meldetermin von ca. einer Woche nach dem mündlichen Teil der erstmalig abgelegten Prüfung.**
- Mit der Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der erstmalig abgelegten Prüfung erhalten Sie nochmals die entsprechende Information über die Anmeldung zur Notenverbesserung für den unmittelbar nächsten Prüfungstermin mit der Angabe des genauen Datums, zu dem die Anmeldung spätestens vorliegen muss.
- Die Anmeldung zur Notenverbesserungsprüfung wird in diesen Fällen dann gegenstandslos, wenn
 - a) die erstmalig abgelegte Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wird (mündliche Prüfung) oder
 - b) nach Abschluss der erstmalig abgelegten Prüfung (d.h. nach der mündlichen Prüfung dieses Prüfungsversuchs) dem Justizprüfungsamt gegenüber die Abstandnahme von der Notenverbesserungsprüfung erklärt wird.

C) Im Falle der Anmeldung zur Teilnahme zur Notenverbesserung (oben A und B) ist das dafür geltende, vereinfachte Anmeldeformular zu verwenden.

Einzureichen ist nur der ausgefüllte Zulassungsantrag (Formular für die Anmeldung zur Notenverbesserung) und die Einwilligung in die Datenverarbeitung. **Die Ihnen zurückgesandten Unterlagen (Scheine usw.) sind nicht mehr einzureichen.** Diese legen Sie, sofern Sie an der mündlichen Prüfung teilnehmen, am Tag der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

Teil 2

Meldeverfahren zur erneuten Prüfung nach nicht bestandener Freiversuchsprüfung

Wenn Sie im Freiversuch an der staatlichen Pflichtfachprüfung (in Thüringen) teilnehmen und nicht bestehen, können Sie erneut an der Prüfung teilnehmen. Bei diesem erneuten Versuch handelt es sich um den sog. regulären ersten Versuch.

A) Sie können bereits im unmittelbar auf die Bekanntgabe der Ergebnisse des Freiversuchs folgenden Termin zu diesem erneuten Prüfungsversuch antreten. Wenn Sie dies wünschen, beachten Sie bitte folgendes:

- Der reguläre Meldetermin wäre zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Freiversuchs längst abgelaufen und kann somit keine Anwendung finden.
- Um diesen Prüfungsteilnehmenden gleichwohl eine erneute Prüfungsteilnahme (regulärer erster Versuch) im unmittelbar nachfolgenden Prüfungstermin zu ermöglichen, gilt für die Anmeldung zur Prüfung (regulärer erster Versuch) in diesen Fällen **nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Freiversuchsprüfung ein besonderer Meldetermin**.
- Mit der Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Freiversuchsprüfung erhalten Sie nochmals die entsprechende Information über die Anmeldung zur erneuten Prüfung (regulärer erster Versuch) für den unmittelbar nächsten Prüfungstermin mit der Angabe des genauen Datums, zu dem die Anmeldung spätestens vorliegen muss.

B) Wenn Sie nach nicht bestandener Freiversuchsprüfung nicht am unmittelbar nächsten Prüfungstermin, sondern zu einem späteren Prüfungstermin erneut (also im regulären ersten Versuch) teilnehmen möchten, gelten keine Besonderheiten. Bitte melden Sie sich in diesem Fall zu dem von Ihnen gewünschten Prüfungstermin im üblichen Verfahren innerhalb der für diesen Termin festgesetzten Meldefrist an.

C) Bei Anmeldung zum regulären ersten Prüfungsversuch (oben Teil 2 Fall A und B) füllen Sie bitte den Zulassungsantrag komplett aus.

Einzureichen sind - neben dem Zulassungsantrag - sämtliche im Antrag aufgeführten Unterlagen (diese sind Ihnen mit dem Bescheid über das Nichtbestehen des Freiversuchs zurückgesandt worden). Zusätzlich zu den zurückgesandten Unterlagen ist eine zum Antragszeitpunkt aktuelle Studienbescheinigung und, sofern dieser noch nicht eingereicht wurde, der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Schwerpunktbereichsprüfung oder eine aktuelle Bescheinigung der Universität, dass Sie nicht bereits endgültig in der Schwerpunktbereichsprüfung gescheitert sind, vorzulegen.

Teil 3

Meldeverfahren zur erneuten Prüfung nach nicht bestandem regulären ersten Versuch

Wer die staatliche Pflichtfachprüfung im regulären ersten Versuch (in Thüringen) nicht besteht, kann einmal erneut an der Prüfung teilnehmen (Wiederholungsprüfung nach nicht bestandener Prüfung).

Dies gilt für diejenigen, die vor dem erfolglosen Versuch (der kein Freiversuch war) noch gar nicht teilgenommen hatten. Ebenso gilt dies für diejenigen, die bereits erfolglos im Freiversuch teilgenommen hatten und sodann den nachfolgenden regulären ersten Versuch ebenfalls nicht bestanden haben.

Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach nicht bestandener Prüfung ist erst nach Ableistung eines weiteren Studienhalbjahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung möglich. Bis zur Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss das Studium fortgesetzt werden.

D.h., die Teilnahme an dieser Wiederholungsprüfung wäre z.B. im Falle einer Bekanntgabe des Ergebnisses der erfolglosen Prüfung im Januar eines Jahres frühestens im Herbsttermin desselben Jahres (Klausuren August/September) möglich. Denn dann liegt zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses und der erneuten Zulassung die vollständige Vorlesungszeit eines weiteren Semesters (nämlich des Sommersemesters), in der das Studium fortgesetzt werden kann (und muss).

Bei Anmeldung zur Wiederholungsprüfung nach nicht bestandener Prüfung füllen Sie bitte den Zulassungsantrag komplett aus.

Einzureichen sind - neben dem Zulassungsantrag - sämtliche im Antrag aufgeführten Unterlagen (diese wurden Ihnen mit dem Bescheid über das Nichtbestehen des regulären ersten Versuchs zurückgesandt). Zusätzlich zu den zurückgesandten Unterlagen ist eine zum Anmeldezeitpunkt aktuelle Studienbescheinigung und, sofern dieser noch nicht eingereicht wurde, der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Schwerpunktbereichsprüfung oder eine aktuelle Bescheinigung der Universität, dass Sie nicht bereits endgültig in der Schwerpunktbereichsprüfung gescheitert sind, vorzulegen.